

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 19. Januar 2024

64. Jahrgang

Nachruf .....	S. 1
<b>Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung</b>	
Hinweis des Herausgebers.....	S. 2
<b>Bezirksverwaltung</b>	
Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern .....	S. 2
<b>Kommunalverwaltung</b>	
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau.....	S. 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2024.....	S. 4
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS).....	S. 5
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (WAS) .....	S. 7
<b>Landes- und Regionalplanung</b>	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2023.....	S. 14

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Anton Kreuz

der am 9. Dezember 2023 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Kreuz war von 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2007 bei der Regierung von Niederbayern Sachgebietsleiter im Sachgebiet 40.1 „Volksschulen - Erziehung/Unterricht/Qualitätssicherung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Kreuz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Michael Zolinski  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01  
ERSCHEINUNGSWEISE:  
Erscheint 3-wöchentlich.

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2023 bei.

## Bezirksverwaltung

### Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern

Aufgrund von § 11 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

#### § 1 Fangbeschränkung nach Zeit

(1) Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden folgende Schonzeiten festgelegt:

##### 1. Für die Fischart Barbe (*Barbus barbus*)

Gewässer	Schonzeit
Donau stromabwärts von der Bezirksgrenze bei Niederachdorf (Fkm 2345,49) bis zur Landesgrenze (Fkm 2201,75)	
Große Laber mit Zuflüssen	15. April
Kleine Laber mit Zuflüssen	bis 15. Juni
Isar mit Zuflüssen	
Vils mit Zuflüssen	
Rott mit Zuflüssen	

##### 2. Für alle niederbayerischen Gewässer

Fischart	Schonzeit
Hecht ( <i>Esox lucius</i> )	15. Februar
Zander ( <i>Sander lucioperca</i> )	bis 31. Mai

(2) § 22 Abs. 4 AVBayFiG bleibt unberührt.

#### § 2 Bußgeldvorschriften

(1) Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist in Verbindung mit § 32 Nr. 1 AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten fängt.

#### § 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Landshut, 11. Oktober 2023  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau hat am 23. November 2023 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 978 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.

Nr. 979 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12. wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG):

Bilanzsumme 2022:	3.754.115,84 €
Jahresergebnis 2022:	-202.966,49 €

Nr. 980 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung.

Nr. 981 Das Jahresergebnis in Höhe von -202.966,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Matzeder \* Kannamüller & Kollegen GmbH, lautet:

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau, Passau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau, Passau** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau für Stadt und Landkreis Passau, Passau** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der Geschäftsleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte

Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 5. Mai 2023  
Matzeder \* Kannamüller & Kollegen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 29. November 2023  
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE  
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer  
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	16.830.000 €
und in den Aufwendungen mit	16.460.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	475.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 12. Dezember 2023  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
(BGS-WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Isar-Vils folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

**§ 1  
Beitragshebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht gemäß nachfolgendem § 8 zu erstatten ist.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an eine Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind bzw. für die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 8 WAS ein Anschlussrecht besteht.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

- § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist;
- § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt

nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 40 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke i. S. d. Satzes 1, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte, unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden;
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche;
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. vorstehenden Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,96 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,58 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und

Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe dem Zweckverband zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchergebühren.

### **§ 9 a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so fällt die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler an. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind bzw. umgangen wurden, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme zu messen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	154,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	308,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	462,00 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	560,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	630,00 €/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	770,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	154,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	308,00 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	462,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	560,00 €/Jahr
bis 63 m <sup>3</sup> /h	630,00 €/Jahr
bis 100 m <sup>3</sup> /h	770,00 €/Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt € 1,90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 2,10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>2</sup>Zusätzlich wird für die Montage und Demontage des Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers eine Pauschale von je € 61,50 erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler sowie die Pauschale für die Montage und Demontage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, wenn dieser nicht Grundstückseigentümer ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu

leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2008 in der letztgültigen Fassung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Hofham, 15. Dezember 2023  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Luise Hausberger  
Verbandsvorsitzende

## **Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (WAS)**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Wasserabgabesatzung:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes versorgte Gebiet.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2****Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Bei mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung mit Ausgangsventil

ist die erste Armatur auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserbezugsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. <sup>4</sup>Roh- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser, die Verwendung des Trinkwassers als Kühlwasser, zum Betrieb von Wärmepumpen und zur Grundstücksbewässerung im Rahmen eines Betriebes.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) <sup>1</sup>Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung mit Grund- und Quellwasser. <sup>2</sup>Bei der Entnahme ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beachten.

**§ 6****Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (einschließlich Sammelbehälter für Niederschlagswasser) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

**§ 8****Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 9****Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welche

Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. <sup>5</sup>Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

**§ 10****Anlagen des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle gemäß § 3 ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Die Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art an die Anlage geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. <sup>3</sup>Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. <sup>4</sup>Produkte und Geräte, die

- a) in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
- b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und

Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

### § 11

#### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigenversorgungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss

der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### § 12

#### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die (Weiter-)Versorgung zu verweigern; sollten Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, ist der Zweckverband hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13

#### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### § 14

#### Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet

liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen; - auf § 8 BGS/WAS wird verwiesen.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich

beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt der Zweckverband Abspernungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Im Fall eines Brandes oder sonst drohender Gemeingefahr sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren bzw. die Wasserentnahme für private Zwecke zu untersagen. <sup>2</sup>Dem von den vorstehenden Maßnahmen betroffenen Wasserabnehmer steht kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe - auch im Fall der Entnahme aus Hydranten - entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls eine Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

### § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 4 aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, soweit diese Aufgaben der Zweckverband übernimmt. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### § 19 Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sowie die Inbetriebnahme der fernauslesbaren Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der

Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Diese Maßnahmen werden vom Zweckverband auf eigene Kosten erbracht. <sup>4</sup>Sollte jedoch dem Zweckverband der Zugang zum Zählerbereich trotz rechtzeitiger schriftlicher und unwidersprochener Ankündigung der Maßnahme (mindestens 1 Woche vor Beginn der Ausführung) bzw. gemeinsamer Terminvereinbarung aufgrund von Umständen, die nicht dem Zweckverband zuzurechnen sind, nicht möglich sein, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband Auslagen für Fahrt- und Abwesenheit in Höhe von € 75,00 (pauschal) zu ersetzen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 BayGO bzw. Art. 15 BayDSG berechtigt, die vorhandenen analogen Wasserzähler bzw. elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul durch fernauslesbare elektronische Wasserzähler zu ersetzen, sowie fernauslesbare elektronische Wasserzähler im Fall der Erstinstallation einzubauen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt, die ausgeschaltete Funkfunktion elektronischer Wasserzähler zu aktivieren. <sup>3</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>4</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

<sup>5</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>6</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (z. B. bei ungewöhnlich hohem Wasserbezug) erforderlich ist. <sup>7</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>8</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>9</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen ab Speicherung zu löschen. <sup>10</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) <sup>1</sup>Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne bzw. abgeschaltetem Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. <sup>3</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Zweckverband können jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist nur dann verpflichtet, dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten gegenüber der Prüfstelle zu übernehmen. <sup>2</sup>Falls sich herausstellt, dass der Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, ist der Zweckverband verpflichtet, dem Grundstückseigentümer die entstandenen Kosten nach Rechnungslegung zu ersetzen.

## § 22

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung

vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
5. gegen § 17 Abs. 2 verstößt und Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen entnimmt.

## § 25

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2008 außer Kraft.

Hofham, 15. Dezember 2023  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Luise Hausberger  
Verbandsvorsitzende

## Landes- und Regionalplanung

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 8. Dezember 2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 22. November 2023  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG  
REGION (11)

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender